



II-7653 der Beiträge zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/56-4/92

3419 IAB

1992 -11- 12

zu 3524 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Auer und Kollegen vom 28.9.1992, Zl. 3524/J-NR/92,

"Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
 für nicht zugelassene landwirtschaftliche Anhänger"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Haben Sie bereits Maßnahmen getroffen, um eine Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h auf 25 km/h bei nicht zugelassenen landwirtschaftlichen Anhängern begutachten zu lassen?"

Zur Frage der Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für nicht zugelassene landwirtschaftliche Anhänger haben Vertreter meines Ressorts im Frühjahr 1992 erste Gespräche mit Vertretern der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, der landwirtschaftlichen Fachschulen und anderen Institutionen geführt. Dabei ist man übereingekommen, daß eine Anhebung der Höchstgeschwindigkeit nur in Verbindung mit der Vorschreibung gewisser technischer Mindestanforderungen (Bremsen, Beleuchtung) erfolgen kann. Die Vertreter der Landwirtschaft haben es übernommen, dem Ministerium diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten. Dies ist bislang aber noch nicht erfolgt, sodaß noch kein Text für einen Entwurf einer Novelle erstellt werden konnte.

Ich darf in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, daß bereits heute Landwirte Anhänger mit entsprechender technischer Ausstattung zum Verkehr zulassen und damit auch höhere Fahrgeschwindigkeiten ausnützen können.

- 2 -

Zu den Fragen 2 und 3:

"Wenn ja, bis wann können Sie endgültige Ergebnisse bekanntgeben ?

Bis wann denken Sie, kann - bei einem positiven Begutachtungsergebnis - eine Novellierung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) in Kraft treten ?"

Nach Vorliegen der entsprechenden Vorschläge wird mein Ministerium nach Konsultation eines begrenzten Kreises von Fachleuten einen Verordnungsentwurf erstellen und dem Begutachtungsverfahren zuführen. Im Falle eines positiven Abschlusses des Begutachtungsverfahrens dauert es erfahrungsgemäß etwa 6 Wochen, bis die Verordnung im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird.

Wien, am 10. November 1992

Der Bundesminister

